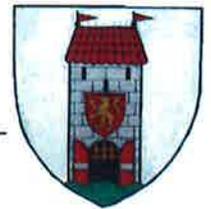




# STADTGEMEINDE EBENFURTH

BEZIRK WIENER NEUSTADT  
NIEDERÖSTERREICH



Zahl: VO-001/2015

Ebenfurth, 24.06.2015

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Ebenfurth beschließt in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende Verordnung.

### § 1

#### PFLICHTSTELLPLÄTZE

Gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 i.d.F. LGBl. Nr. 6/2015 wird das Maß der erforderlichen Pflichtstellplätze bei Gebäuden die Wohneinheiten beinhalten auf 2 erforderliche Stellplätze je Wohneinheit, unbeschadet zusätzlicher Stellplatzerfordernisse aus anderen Nutzungen festgelegt.

### § 2

#### GELTUNGSBEREICH

Die Verordnung wird für den gesamten Gemeindebereich in dem nicht durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan eine Regelung hinsichtlich der Erfordernis von Pflichtstellplätzen je Wohneinheit getroffen wurde festgelegt.

### § 3

#### INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ebenfurth am 08.07.2015.

Stadtgemeinde Ebenfurth  
Der Bürgermeister:

---

Alfredo Rosenmaier

Angeschlagen: 08.07.2015  
Abgenommen: 23.07.2015

Seite 1 von 1